

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**

XXII. GP.-NR
591/AB
2003 -08- 26
zu 588/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/43-I/A/3/03

Wien, 22. 08. 03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 588/J der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Zur nachstehenden Tabelle ist Folgendes anzumerken: Die Wirtschaftsabteilung „Handel, Reparatur“ wird gebildet durch die Klassen 50, 51, 52 der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995“:

50: Kraftfahrzeughandel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, Tankstellen;

51: Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen);

52: Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen), Reparatur von Gebrauchsgütern.

Beschäftigte - Handel, Reparatur:

		Frauen	Männer	Gesamt
Jahres- durch- schnitt 2002	50	16.997	57.740	74.737
	51	77.882	108.608	186.490
	52	160.604	73.978	234.582
	Summe	255.483	240.326	495.809
Ende Juni 2003	50	17.119	55.410	72.529
	51	77.593	108.342	185.935
	52	158.292	73.786	232.078
	Summe	253.004	237.538	490.542

(Beschäftigte ohne Karenzierte, Präsenzdienler; geringfügig Beschäftigte und freie Dienstverträge sind nicht erfasst.)

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Beschäftigte in Österreich.

Ende Juni 2003 wurden im Einzelhandel 232.078 Beschäftigungsverhältnisse gezählt, davon 158.292 Beschäftigungsverhältnisse von Frauen (68,2 %).

Frage 3:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 108/1979 idGF., darf auf Grund des Geschlechts im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand mittelbar oder unmittelbar diskriminiert werden.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf den Geschlechtsunterschied erfolgt.

Eine mittelbare Diskriminierung liegt laut EU-Richtlinie 97/80/EG dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligen, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind angemessen und notwendig und sind durch nicht auf das Geschlecht bezogene sachliche Gründe gerechtfertigt.

Frage 4:

Ob eine „gesetzliche Maßnahme“ als mittelbare Diskriminierung im Sinne der genannten EU-Richtlinie zu qualifizieren ist, kann nur nach eingehender rechtlicher Prüfung durch die dafür zuständigen Organe von diesen beurteilt werden.

Frage 5:

Aus der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erstellten Studie „Beschäftigung und Einkommen von Frauen und Männern“, Band 1, ergibt sich für das Jahr 2000 Folgendes: Vollzeitbeschäftigte Frauen (30 Wochenstunden und mehr) erhielten in der Wirtschaftsabteilung „Handel, Reparatur“ ein mittleres Bruttomonatseinkommen von 17.300 S. In Relation zum mittleren Monatseinkommen (Median) der unselbständig Vollzeitbeschäftigten, das 26.630 S ausmachte, sind das rund 65 %. In Relation zum mittleren Einkommen der unselbständig Erwerbstätigen insgesamt (Vollzeit, Teilzeit und geringfügige Beschäftigung), das 24.970 S ausmachte, sind das rund 69 %.

Aus dem Allgemeinen Einkommensbericht des Rechnungshofes geht für die Klasse „Einzelhandel“ im Speziellen hervor (wobei nicht nach der Arbeitszeit unterschieden werden kann), dass die durchschnittlichen standardisierten Bruttojahreseinkommen der Frauen im Einzelhandel in Relation zu den entsprechenden Durchschnittseinkommen der Arbeiter/innen und Angestellten (ohne Lehrlinge/ohne ausschließlich „geringfügig Beschäftigte“) insgesamt im Jahr 2000 63,1 % und im Jahr 2001 60,6 % betragen.

Aus demselben Bericht geht für die Berufsgruppe der „Modelle, Verkäufer/innen, Vorführer/innen“ (ISCO-2-Steller 52), die in Vollzeit (36 Stunden und mehr) ganzjährig beschäftigt sind, hervor, dass die mittleren Bruttojahreseinkommen

der vollzeitbeschäftigten Frauen in diesen Berufen in Relation zu den entsprechenden Medianeinkommen der Vollzeitbeschäftigten aller Berufsgruppen im Jahr 2000 65,1 % und im Jahr 2001 63,1 % betragen.

Rezente Einkommensdaten nach Arbeitszeit und Branchen (ÖNACE) stehen nicht zur Verfügung.

Fragen 6 bis 11:

Mikrozensus, Jahresdurchschnitte. Unselbständig Erwerbstätige ohne Personen in Elternkarenz und ohne Präsenz-, Zivildienen:

ÖNACE-Abteilung Einzelhandel (52)	2000	2001	2002
Frauen			
Unselbständig Erwerbstätige zusammen	223.694	229.602	234.787
Wöchentliche Normalarbeitszeit bis 11 Stunden	9.449	11.277	13.441
12 Stunden bis 19 Stunden	10.775	11.555	12.552
20 bis 29 Stunden	55.281	54.096	58.599
30 und mehr Stunden	148.189	152.674	150.195

ÖNACE-Abteilung Einzelhandel (52)	2000	2001	2002
Männer			
Unselbständig Erwerbstätige zusammen	92.877	90.342	91.742
Wöchentliche Normalarbeitszeit bis 11 Stunden	1.400	1.403	1.426
12 Stunden bis 19 Stunden	278	251	286
20 bis 29 Stunden	2.361	1.715	1.359
30 und mehr Stunden	88.838	86.973	88.671
Gesamt			
Unselbständig Erwerbstätige zusammen	316.571	319.944	326.529
Wöchentliche Normalarbeitszeit bis 11h	10.849	12.680	14.867
12 Stunden bis 19 Stunden	11.053	11.806	12.838
20 bis 29 Stunden	57.642	55.811	59.958
30 und mehr Stunden	237.027	239.647	238.866

Quelle: Statistik Austria

Laut Statistik Austria, die diese Auswertung zur Verfügung gestellt hat, können folgende Mikrozensusergebnisse zu den Arbeitszeiten im Einzelhandel (ÖNACE-Abteilung 52) angeführt werden:

Anzahl der Frauen, die mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 30 und mehr Stunden beschäftigt waren:

2002: 150.195
2001: 152.674
2000: 148.189

Anzahl der Männer mit wöchentlicher Normalarbeitszeit von 30 oder mehr Stunden:

2002: 88.671
2001: 86.973
2000: 88.838

Anzahl der Frauen, die mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 20 bis 29 Stunden beschäftigt waren:

2002: 58.599
2001: 54.096
2000: 55.281

Entsprechende Anzahl der Männer:

2002: 1.359
2001: 1.715
2000: 2.361

Anzahl der Frauen, die mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit unter 20 Stunden beschäftigt worden waren:

2002: 25.993
2001: 22.832
2000: 20.224

Entsprechende Anzahl der Männer:

2002: 1.712
2001: 1.654
2000: 1.678

Fragen 12 und 13:

Dazu verweise ich auf die nachstehende Tabelle. Anzumerken ist, dass Beschäftigungsverhältnisse als geringfügig gelten, wenn die in § 5 ASVG angeführten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Grenzbeträge nicht überschritten werden.

Geringfügig Beschäftigte - Handel, Reparatur:

	Klasse	Frauen	Männer	Gesamt
Jahres- durch- schnitt 2002	50	2.423	1.364	3.787
	51	8.955	3.395	12.350
	52	21.248	5.802	27.050
	Summe	32.626	10.561	43.187
Jahres durch- schnitt 2001	50	2.360	1.301	3.661
	51	9.095	3.398	12.493
	52	21.075	5.658	26.733
	Summe	32.530	10.357	42.887
Jahres durch- schnitt 2000	50	2.269	1.263	3.532
	51	8.778	3.242	12.020
	52	20.544	5.495	26.039
	Summe	31.591	10.000	41.591

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Beschäftigte in Österreich.

Im Einzelhandel allein (Klasse 52, siehe auch Beantwortung der Fragen 1 und 2) waren im Jahresdurchschnitt 2000 20.544 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Frauen zu verzeichnen, 2001 21.075 und 2002 21.248. Die entsprechenden Zahlen lauten für Männer 2000 5.495, 2001 5.658 und 2002 5.802.

Frage 14:

Dazu verweise ich auf die nachstehende Tabelle.

Geringfügig Beschäftigte in Österreich:

Jahresdurchschnitt	Frauen	Männer	Gesamt
2002	151.357	60.286	211.643
2001	147.355	57.501	204.856
2000	141.496	55.032	196.528

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Beschäftigte in Österreich.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:

